

# **Satzung**

## **über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege**

der  
Ortsgemeinde Rittersheim

vom  
9. Juni 2006

**Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rittersheim hat in seiner Sitzung vom 31.05.2006 aufgrund von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde Rittersheim. Die Flurstücksnummern der betreffenden Wege sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

(2) Die beiliegende Flurstückskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Die Gemeinde Rittersheim gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

### **§ 4**

#### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die in der Karte zu dieser Satzung (§ 1) grün markierten Wege werden zusätzlich zu der Zweckbestimmung nach Abs. 1 als Radwege vorgesehen.

(3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Für die Erlaubnis kann eine Gebühr erhoben werden.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

(5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkung**

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

## **§ 6**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig,

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

(2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

(3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Angrenzer**

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von

den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. außerhalb des Waldes auf einem Weg, der nicht gem. § 4 Abs. 3 als Reitweg vorgesehen ist, entgegen der Zweckbestimmung des § 4 reitet,
3. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
4. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
5. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

## **§ 10**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 11**

### **Beiträge und Gebühren**

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 5.5.1986 (GVBl. S. 103 BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

## **§ 12**

### **Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen**

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege vom 20.03.1985 außer Kraft.

### **Anlage:**

**Aufstellung über die Wirtschaftswege gem. § 1 Abs. 1**

**Karte gem. § 1**

Rittersheim, den 9. Juni 2006

Ortsgemeinde Rittersheim

(Ullrich)

Ortsbürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung über die Benutzung der Feld- und Waldwege der  
Gemeinde Rittersheim**

lfd.Nr.	Pl.Nr.	Lage
	45	Zimmerplatz
	86/3	Wolfsäcker
	91/1	Im Stiegel
	91/3	Im Stiegel
	96	Hofäcker
	102/1	Kirchstraße
	107	Hofäcker
	120/2	Goethenstück
	122/7	Hinterm Kirschgarten
	123/10	Hinterm Kirschgarten
	124	Hinterm Kirschgarten
	128	Aufm Platz
	130	Kappesweide
	133	Im Höllenloch
	147	Kappesweide
	154	Am Eselspfad
	157	Tonwiesen
	159	Ochsenwiesen
	165	Ochsenwiesen
	170	Im Gehren
	178	Ochsenwiesen
	180	An der Kühgasse
	182	An der Kühgasse
	185	An der Kühgasse
	190	Zimmerplatz
	200	Hockenborn
	213	Hockenborn
	226	Hockenborn
	227	Hockenborn
	228	Aufm Kirschberg
	251	Mittelbergstück
	257	Mittelbergstück
	262	Krummgewanne
	270	Mittelbergstück
	277	Am Hungerberg
	288	Krummgewanne
	291	Marnheimer Weg
	292	Auf der Platte
	300	Auf der Platte
	305	Aufm Schimmel
	310	Am Bolander Weg
	315	Bolander Weg
	321	Im Tal
	324	Lehm kaut
	328	Lehm kaut

	333	Am Talweg
	334	Beim Apfelgarten
	337	Am Talweg
	355	Am Talweg
	358	Im Brühl
	362/5	Am Mühlborn
	369	Am Mühlpfad
	377	Hinterm Stiegel
	378	Hinterm Stiegel
	383/2	Wolfsäcker
	390	Am Kreuz
	391	Am hohen Stein
	395/1	Am hohen Stein
	400	Am schwarzen Stock
	406	Am schwarzen Stock
	412	Am hohen Stein
	419	Entenpfuhl
	425	Vor dem Entenpfuhl
	429	Am Morschheimer Weg
	434	Im Entenpfuhl
	439	Im Entenpfuhl
	450	An den drei Nußbäumen
	489	Ober der Steinkaut
	494	Ober der Steinkaut
	495	Im Steil
	513	Im Dörnchen
	572	Flurweg
	579	Am Morschheimer Weg
	585	Am hohen Stein
	586	Im Entenpfuhl
	592	Morschheimer Weg
	604	Am Ilbesheimer Weg
	610	Am Morschheimer Weg
	615	Ilbesheimer Weg
	618	Am Ilbesheimer Weg
	625	Nußacker
	630	Nußacker
	635	Am Ilbesheimer Weg
	642	Deichselgrube
	644	Sparweg
	650	Sparweg
	653	Vor der Steinkaut
	654/7	Vor der Steinkaut
	656	Vor der Steinkaut
	676	An der Pilgerstraße
	677	Im Schild
	678	Im Flur